

Entwurf
Satzung zur 3. Änderung der Satzung
über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Köhn
- Benutzungs- und Gebührensatzung –

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.07.2014 (GVOBl. S.129) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.05.2015 (GVOBl. S.134) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.05.2013, folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird in „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Köhn - Benutzungs- und Gebührensatzung – geändert.

Artikel 2

§ 1 Abs. (1) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gemeinde Köhn unterhält in ihrer Trägerschaft eine Kindertagesstätte mit bis zu 20 Betreuungsplätzen als öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen „XXX“.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Köhn und aus anderen Gemeinden, soweit diese sich zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten der Einrichtung nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet haben.
- (2) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den Eltern bzw. den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindertagesstättenleitung oder beim Amt Probstei abzugeben. Nach erfolgter Aufnahmezusage durch das Amt Probstei ist zwischen den jeweiligen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Köhn eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach der jeweils gültigen Fassung der „Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertagesstätten im Kreis Plön“, herausgegeben vom Kreis Plön.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mindestens für die Kernbetreuungszeit und kann zusätzlich auf die Frühbetreuungs- und die Spätbetreuungszeit ausgeweitet werden.

§ 4 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen sind für lebensnotwendigen Medikamente und / oder bei chronischen Erkrankungen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstättenleitung. Im Falle einer Ausnahme, ist die Vorlage einer ärztlichen Medikamentenverordnung, eine schriftliche Beauftragung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentenverabreichung durch das Einrichtungspersonal sowie eine geeignete Einweisung in die fach- und sachgerechte Verabreichung des Medikamentes erforderlich.

§ 6 Abs. (2) und (4) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Kindertagesstätte bleibt für die Dauer von fünf Wochen und an einem Teamfortbildungstag im Jahr geschlossen.
- (4) Den Zeitpunkt der Schließungszeiten innerhalb der Sommer- und Frühjahrsferien legt die Elternvertretung (§ 10) in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung und dem Träger fest. Diese Zeiten und der Termin des Teamfortbildungstages werden den Eltern bzw. der/den Personensorgeberechtigten am Anfang des Kalenderjahres durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt.

§ 12 Abs. (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr (Regelbeitrag) für die Benutzung der Kindertagesstätte beträgt entsprechend der in § 2 Abs. 4 und § 6 genannten Betreuungszeiten monatlich je Kind:

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder unter 3 Jahren	Beitrag für Kinder über 3 Jahren
20	Gebühren lt. gesonderten Beschluss	
22,5		
25		
27,5		
30		
32,5		
35		

- (3) In den Randbetreuungszeiten, in denen tatsächlich Kinder mit einem für diese Zeiten abgeschlossenen Betreuungsvertrag laufend betreut werden, können und sollen soweit Kapazitäten vorhanden sind, zu einzelnen Terminen zusätzlich Kinder betreut werden, die mindestens die Kernbetreuungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen.

Hierfür beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde:

Für Kinder im Alter unter 3 Jahren 2,00 €.

Für Kinder im Alter über 3 Jahren 1,00 €

Werden Kinder vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gebracht oder später abgeholt wird hierfür ebenfalls diese Gebühr fällig.

Artikel 3

Die 3. Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Köhn – Benutzungs- und Gebührensatzung – tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

24257 Köhn,
Gemeinde Köhn
Gez. Rainer Longk
- Bürgermeister -